Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung

und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités

judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2003)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Geschäftsbericht der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber

Fahrzeugführern

Autor: Reusser

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Geschäftsbericht der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Zahl der bei der Rekurskommission eingereichten Beschwerden ging im Berichtsjahr mit 265 gegenüber 272 im Vorjahr leicht zurück, was dem Trend beim Strassenverkehrs- und Schifffahrts- amt des Kantons Bern entspricht, das im Berichtsjahr ebenfalls etwas weniger Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführern erliess. Die konkreten Zahlen sind indessen wegen technischer Probleme auf Bundesebene noch nicht erhältlich. Zurückzuführen ist die leicht rückläufige Tendenz sowohl bei der Rekurskommission wie bei der Vorinstanz wohl auf die inzwischen allgemein bekannte Praxis bei Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Am Häufigsten beschwerten sich Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gegen Warnungsentzüge, die wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und -exzessen (89 Beschwerden gegenüber 108 im Vorjahr) von der Vorinstanz verfügt worden waren. Dagegen sind die Beschwerden gegen befristete Warnungsentzüge wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (21 Beschwerden gegenüber 25 im Jahre 2001) nur leicht zurückgegangen. Diese Abnahme dürfte auf die Verschärfung der Praxis zurückzuführen sein, wonach gegenüber rückfälligen Alkoholtätern schneller ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises im Hinblick auf einen unbefristeten Sicherungsentzug wegen Verdachts auf Trunksucht oder charakterlicher Nichteignung verfügt wird. Deutlich zugenommen haben denn auch mit 31 (gegenüber 21 im Vorjahr) Beschwerden gegen die Verfügung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges wegen Verdachts auf Trunk- oder Drogensucht sowie aus charakterlichen Gründen. Ebenso deutlich zurückgegangen sind dagegen die Beschwerden gegen Sicherungsentzüge (16 gegenüber 27 im Vorjahr). Im Verhältnis zur Gesamtheit der eingereichten Beschwerden machen jene gegen vorsorgliche Führerausweisentzüge und Sicherungsentzüge aber nach wie vor 21 Prozent (gegenüber knapp 22% im Vorjahr) aus.

64 (2002: 61) Gesuche um Aufschub der Vollstreckung von Warnungsentzügen aus beruflichen Gründen wurden zuständigkeitshalber zur direkten Beantwortung an die Vorinstanz überwiesen.

Im Jahr 2003 tagte die Rekurskommission 12-mal (2002: 13-mal). Sie entschied über 126 (2002: 140) Beschwerden. Von den 116 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden wurden 8 an das Bundesgericht weitergezogen. Zwei Beschwerden wurden gutgeheissen, vier abgewiesen, auf einen Fall trat das Bundesgericht nicht ein. Eine Beschwerde ist noch hängig.

Für abgewiesene Beschwerden sowie für Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide wurden den unterliegenden Parteien im Berichtsjahr Verfahrenskosten in der Höhe von 73505 Franken (2002: CHF 112280.–) auferlegt.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wurde in vier Fällen verpflichtet, der obsiegenden Partei eine Entschädigung, total 5000 Franken (2002: CHF 4204.60), auszurichten. Die Rekurskommission musste im Berichtsjahr Parteikostentschädigungen in der Höhe von 5500 Franken übernehmen.

Auch für die Geschäftsstelle erwies sich das Jahr 2003 als recht arbeitsreich. Insbesondere die Vorbereitung der Präsidialentscheide betreffend der vorsorglichen Führerausweisentzüge sind arbeitsintensiv. Gleichwohl konnten im Berichtsjahr insgesamt 260 Beschwerden (gegenüber 311 im Vorjahr) erledigt werden. Die Pendenzen sind im Berichtsjahr mit 39 gegenüber 34 im Vorjahr praktisch gleich geblieben.

4.2 Personal

Im Berichtsjahr erfuhr die Rekurskommission keine personellen Änderungen. Nach wie vor setzt sie sich aus drei Juristen, einer Verkehrspsychologin und einem Alkoholfürsorger zusammen. An die Kommissionsmitglieder sind gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung im Berichtsjahr 80 827.70 Franken (2002: CHF 88 902.55) ausbezahlt worden.

4.3 Projekte

Im Rahmen der geplanten Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF) in der Kantonsverwaltung stellte sich bei der Rekurskommission, deren Geschäftsstelle administrativ der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern zugeordnet ist, die Frage, wie sie als verwaltungsunabhängige Justizbehörde behandelt werden sollte. Insbesondere war sicherzustellen, dass sie aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ohne Berücksichtigung der Besonderheiten einer Justizbehörde in das Modell NEF-SOLL eingebunden wird. Nach entsprechenden Abklärungen kamen die Rekurskommission und die Polizei- und Militärdirektion überein, dass die Rekurskommission – gleich wie die übrigen Gerichtsinstanzen des Kantons – vorläufig nicht in NEF-SOLL eingebunden wird und deshalb eine besondere Rechnung zu führen hat.

Im Namen der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Der Präsident: Reusser